

Gesetzentwurf

der Abgeordneten

Glück und Fraktion CSU,

Maget und Fraktion SPD,

Stahl Christine, Dr. Dürr, Köhler Elisabeth
und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

A) Problem

Durch das Altersvermögensergänzungsgesetz vom 31. März 2001 (BGBl. I S. 403) und das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wurden schrittweise Absenkungen des Rentenniveaus und der Beamtenpensionen vorgenommen. Maßgebend hierfür waren insbesondere die allgemeine demographische Entwicklung und die erhebliche Verlängerung der Versorgungslaufzeiten.

Die Altersversorgung für die ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und ihre Hinterbliebenen kann angesichts dieser Entwicklung bei den großen Alterssicherungssystemen nicht unverändert beibehalten werden.

B) Lösung

Durch den Gesetzentwurf werden die Absenkungen der Ruhegehaltssätze der Beamtenversorgung entsprechend auf die Altersversorgung der Abgeordneten übertragen.

Dies wird, wie bei der Beamtenversorgung, durch eine Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge im Rahmen der acht Anpassungen der der Versorgung zugrunde liegenden Entschädigung ab 1. Juli 2003 erreicht. Entsprechend der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes der Beamtenpensionen sinkt der Höchstsatz der Altersentschädigung dadurch im Ergebnis von bisher 75 v.H. auf 71,75 v.H.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Beamtenversorgungsrecht wird die Witwen- und Witwerversorgung von bisher 60 v.H. auf 55 v.H. der zugrunde liegenden Altersentschädigung gesenkt.

Die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags wird entsprechend angepasst.

Die Diätenkommission wurde nach Art. 23 BayAbgG zu dem Gesetzentwurf gehört. Sie hat den Gesetzentwurf befürwortet.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Gesetzesänderung wird nach den vorgesehenen acht Anpassungen zu Einsparungen von rund 330.000 € jährlich führen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „33,5“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „3,825“ ersetzt.
2. In Art. 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
3. In Art. 18 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
4. In Art. 38 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „4,78125“ ersetzt.
5. Dem Art. 43 a wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Art. 43 b findet auf Versorgungsansprüche nach den Abs. 1 bis 4 Anwendung.“
6. Nach Art. 43 a wird folgender Art. 43 b eingefügt:

„Art. 43 b
Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2003
geänderten Altersentschädigung und
Hinterbliebenenversorgung

(1) Versorgungsansprüche, die vor dem 1. Juli 2003 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 30. Juni 2003 geltenden Recht nach folgender Maßgabe:

Ab der ersten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung der Entschädigung nach Art. 5 wird die bei der Berechnung der Versorgungsansprüche zugrunde liegende Entschädigung bis zur siebten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 30. Juni 2003	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Mit dem Inkrafttreten der achten Anpassung der Entschädigung des Art. 5 wird der den Versorgungsansprüchen zugrunde liegende Vom-Hundert-Satz nach Art. 13 und Art. 38 Abs. 5 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Dieser verminderte Vom-Hundert-Satz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung der Entschädigung des Art. 5 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2003 bis zur achten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung der Entschädigung des Art. 5 eintreten.

(3) Art. 18 Abs. 1 bis 3 in der ab 1. Juli 2003 geltenden Fassung findet nur auf Ehen Anwendung, die nach dem 30. Juni 2003 geschlossen werden und auf Ehen, die zwar vor dem 1. Juli 2003 geschlossen wurden, bei denen aber kein Ehegatte vor dem 1. Juli 1963 geboren ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeines**

Durch das Altersvermögensergänzungsgesetz vom 31. März 2001 (BGBl. I S. 403) und das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wurden schrittweise Absenkungen des Rentenniveaus und der Beamtenpensionen vorgenommen. Maßgebend hierfür waren insbesondere die allgemeine demographische Entwicklung und die erhebliche Verlängerung der Versorgungslaufzeiten.

Durch den Gesetzentwurf werden die Absenkungen der Ruhegehaltssätze der Beamtenversorgung entsprechend auf die Altersversorgung der Abgeordneten übertragen. Dies wird, wie bei der Beamtenversorgung, durch eine Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge im Rahmen der acht Anpassungen der der Versorgung zugrunde liegenden Entschädigung ab 1. Juli 2003 erreicht. Entsprechend der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes der Beamtenpensionen sinkt der Höchstsatz der Altersentschädigung dadurch im Ergebnis von bisher 75 v.H. auf 71,75 v.H.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Beamtenversorgungsrecht wird die Witwen- und Witwerversorgung von bisher 60 v.H. auf 55 v.H. der zugrunde liegenden Altersentschädigung gesenkt.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

(Art. 13 BayAbgG)

Die Vorschrift enthält in Verbindung mit der Übergangsregelung des Art. 43 b BayAbgG die wirkungsgleiche Übertragung der Absenkung des Steigerungssatzes der Beamtenversorgung auf die Altersentschädigung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes. In der Beamtenversorgung wird der Höchstversorgungssatz schrittweise um 3,25 Prozentpunkte von 75 v.H. auf 71,75 v.H. vermindert. Dies entspricht einer Absenkung von 4,33 v.H.

Dementsprechend wird auch die Altersentschädigung durch die Übergangsregelung des Art. 43 b BayAbgG schrittweise abgesenkt. Im Ergebnis wird auch die Altersentschädigung um 4,33 v.H. abgesenkt. Dies führt dazu, dass die Mindestaltersentschädigung für acht Mitgliedschaftsjahre sich von derzeit 35 v.H. auf 33,5 v.H. vermindert. Der Steigerungssatz für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 18. Jahr sinkt von 4 v.H. auf 3,825 v.H.

Zu § 1 Nr. 2

(Art. 15 BayAbgG)

Durch die Änderung wird die Vorschrift an den neuen Höchstsatz der Altersentschädigung angepasst, der statt bei 75 v.H. bei 71,75 v.H. liegt.

Zu § 1 Nr. 3

(Art. 18 BayAbgG)

Wie im Rentenrecht und in der Beamtenversorgung wird die Witwen- und Witwerversorgung von 60 v.H. auf 55 v.H. abgesenkt.

Zu § 1 Nr. 4

(Art. 38 BayAbgG)

Durch die Änderung wird auch die so genannte Mischversorgung des Art. 38 Abs. 5 BayAbgG in die Absenkung einbezogen. Nach der Übergangsphase sinkt der Satz von 5 v.H. für jedes Jahr der Mitgliedschaft auf 4,78125 v.H.

Zu § 1 Nr. 5

(Art. 43 a BayAbgG)

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass auch in den Fällen der Übergangsvorschrift des Art. 43 a BayAbgG eine Anpassung der Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Art. 43 b BayAbgG erfolgt.

Zu § 1 Nr. 6

(Art. 43 b BayAbgG)

Zu Absatz 1:

Durch Satz 1 wird sichergestellt, dass die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften grundsätzlich nicht für am 1. Juli 2003 vorhandene Versorgungsempfänger gelten. Ausgenommen hiervon ist die in den folgenden Sätzen vorgenommene Regelung zur stufenweisen Abflachung der Altersentschädigung.

Satz 2 überträgt die in der Beamtenversorgung vorgenommene schrittweise Absenkung der Versorgung auf die Altersversorgung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes. Dies geschieht durch eine geringere Anpassung der Versorgungsbezüge bei den linearen Erhöhungen der Entschädigung des Art. 5 BayAbgG, die der Berechnung der Altersentschädigung zugrunde liegt.

Im Interesse eines möglichst geringen Aufwands bei der praktischen Durchführung der Umstellung für die vorhandenen und während der Umstellungszeit hinzu kommenden Versorgungsempfänger erfolgt die Anpassung während der ersten sieben Schritte durch einen sich verändernden Anpassungsfaktor auf die der Versorgungsberechnung zugrunde liegende Entschädigung des Art. 5 BayAbgG. Dadurch können während der Übergangsphase die bisherigen Vom-Hundert-Sätze der Altersversorgung beibehalten werden. Durch den Anpassungsfaktor vermindern sich die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem sich auch der versorgungsrechtliche Steigerungssatz bei einer unmittelbaren Absenkung dieser Sätze vermindern würde.

Sätze 3 bis 5 geben den Rechtszustand an, der sich nach der achten auf den 30. Juni 2003 folgenden Versorgungsanpassung und damit dem Abschluss der Anpassungsmaßnahmen nach Satz 2 ergeben wird. Von diesem Zeitpunkt an gelten uneingeschränkt die mit diesem Gesetz verändernden Ruhegehaltssätze bzw. Höchstgrenzen. Der jeweilige Ruhegehaltssatz der Versorgungsempfänger wird dann entsprechend vermindert sein.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt für nach dem 30. Juni 2003 eintretende Versorgungsfälle die Anwendung des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts als Grundlage für die schrittweise Abflachung der acht auf den 30. Juni 2003 folgenden Versorgungsanpassungen.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Absenkung der Witwen- und Witwerversorgung von 60 v.H. auf 55 v.H. der Altersentschädigung grundsätzlich nur für Ehen gilt, die nach dem 30. Juni 2003 geschlossen werden sowie für Ehen, die zwar vor dem 1. Juli 2003 geschlossen wurden, bei denen aber kein Ehegatte vor dem 1. Juli 1963 geboren ist.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass Witwen und Witwer ebenso wie die ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags an der Absenkung der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz (insbesondere nach Art. 43 b BayAbgG) teilnehmen, da ihre Versorgungsbezüge an die Höhe der Altersentschädigung des ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags geknüpft sind.